

Anwendung der EG-Maschinenrichtlinie (9. GPSGV): Auswirkungen für den Bereich RWA (Informationen für Errichter)

Die Neufassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wurde am 9. Juni 2006 im EU-Amtsblatt ([direkter Link](#)) veröffentlicht. Die [Maschinenverordnung](#) (Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 9. GPSGV) setzt in Deutschland die europäische Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie) in nationales Recht um. Seit dem 29. Dezember 2009 ist die neue Maschinenrichtlinie verbindlich anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt galt noch die Richtlinie 98/37/EG, d. h. es gab keine Übergangsfrist.

Anwendungsbereich

Die 9. GPSGV regelt das Inverkehrbringen von Maschinen. Diese gilt sowohl für den Neubaubereich als auch für die nachträgliche Montage eines Stellantriebes an einem existierenden Fensterflügel. Gleiches gilt beim Austausch eines defekten Stellantriebes. Einen „Bestandsschutz“ gibt es nicht.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen ist, dass der Hersteller die Maschine mit der „CE-Kennzeichnung MaschVO“ versieht und eine Konformitätserklärung für die Maschine erstellt. Voraussetzung hierfür ist die Risikobeurteilung, Ermittlung der Schutzklasse (SK) und die Dokumentation der umgesetzten Schutzmaßnahmen. Bei nachträglichen Montagen und insbesondere dem Austausch eines Stellantriebes empfiehlt es sich, wenn die örtliche Situation bekannt ist, die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber vor der Montage schriftlich zu vereinbaren. In anderen Fällen muss die Risikobeurteilung bei der Montage durchgeführt und anschließend ein Angebot abgegeben werden.

Auswirkungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die 9. GPSGV-Verordnung findet Anwendung für alle „Kraftbetätigten Fenster“ also z.B. motorische* Lüftungsflügel, Flügel in Entrauchungsanlagen (EAT) und natürliche Rauch- und Wärmeabzugs-Geräte (NRWG) sowie für Rauchdruckanlagen (RDA). Als Maschine wird jede, mit einem anderen Antriebssystem als der menschlichen Kraft ausgestattete Einheit miteinander verbundener Teile bezeichnet, sofern mindestens ein Teil beweglich ist, so auch eine Einheit aus Fensterflügel und Antriebsmotor* (= bewegliches Teil). Grundsätzlich stellt also ein Motor*, mit dem später z.B. ein Fensterflügel für eine RWA bewegt wird, alleine nur eine „Unvollständige Maschine“ im Sinne §2, Abs. 8 der Maschinenverordnung dar, die vom Hersteller u.a. mit einer EG-Einbauerklärung sowie der Montageanleitung ausgeliefert werden muss. Wird ein Antrieb an ein Fenster angebaut, stellt die Kombination Fenster und Antrieb gemäß §2, Abs. 2 a-c der Maschinenverordnung eine Maschine dar. In Verbindung mit §3, Abs. 1 und Abs. 2 1-6 muss dann (bereits für das beschlagene) Fenster eine Konformitätserklärung im Sinne der Maschinenverordnung ausgestellt werden.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Maschine an ihre Energieversorgung angeschlossen ist, d.h. bereits bevor Steuerung und Energieversorgung durch den RWA-Facherrichter hinzukommen ist, handelt es sich um eine Maschine. Durch die motorische Betätigung sind besondere Anforderungen gegeben, die es erforderlich machen das Gefahrenpotenzial zu ermitteln und eine entsprechende Risikominimierung umzusetzen und zu dokumentieren.

Der Hersteller einer Maschine bzw. sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird. Hersteller im Sinne der 9. GPSGV ist, wer den Stellantrieb mit dem Fensterflügel zusammenführt (z.B. Fensterbauer, RWA-Errichter oder Metallbauer). Der elektrische Anschluss spielt keine Rolle. Dementsprechend können Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nur durch diejenige Firma erfolgen, welche die Maschine in Verkehr gebracht hat. Durch den (RWA-) Facherrichter der elektrischen Steuerung erfolgt dies nur, wenn dieser die Antriebe liefert, montiert oder austauscht.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang oftmals, dass der Fenster-/Metallbauer zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzen kann, welche weiteren Arbeiten in Zusammenhang mit diesem „Kraftbetätigten Fenster“ noch vorgenommen werden (z.B. RWA mit Automatikbetrieb), wodurch sich eine völlig neue Risikolage ergeben kann.



* bezieht sich auf alle kraftbetätigten Antriebe

Von einigen Herstellern am Markt werden sogenannte „kombinierte Konformitätserklärungen“ für komplette Fenster mit Antrieben abgegeben. Diese Vorgehensweise ist u.E. bedenklich, da das Fenstersystem nicht erst dann eine Maschine wird, wenn es mit einer Steuerung versehen ist, sondern bereits mit der Anbringung des Stellantriebes am Fenster. Die CE-Kennzeichnung des Antriebs-Hersteller z.B. nach der EMV-Richtlinie entbindet nicht von der zusätzlichen Kennzeichnung nach der 9. GPSGV (EG-MaschRL).

Der RWA-Errichter kann in diesem Fall keine Konformitätserklärung ausstellen, da er nicht der Hersteller/ Inverkehrbringer der Maschine (Fenster mit Antrieb) ist.

Fazit

RWA-Errichterfirmen, die für den Einbau der kompletten „RWA-Maschine“ verantwortlich sind (Lieferung und Montage der RWA-Antriebe), müssen die Konformität der Maschine gemäß [Maschinenverordnung](#) (Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 9. GPSGV) als deutscher Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erklären bzw. nachweisen.

Hierzu sind folgende Unterlagen/Nachweise erforderlich:

- 1) Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung
- 2) Durchführung einer Risikoanalyse und Umsetzung evtl. erforderlicher Schutzmaßnahmen
- 3) Erstellen der CE-Kennzeichnung MaschVO (entsprechend der 9. GPSGV - 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung) durch Anbringung am Fenster
- 4) Erstellen einer Konformitätserklärung nach der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 9. GPSGV
- 5) RWA-Anlagenbeschreibung RWA mit Inbetriebsetzungsprotokoll (incl. den relevanten Anforderungen bzgl. der Maschinenverordnung: Dokumentation Risikobewertung mit umgesetzten Schutzmaßnahmen, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichen und Betriebs-/Gebrauchsanleitung übergeben).

Der BHE-Fachausschusses RWA hat Unterlagen/Nachweise zu den Pkt. 2-5 ausgearbeitet. Diese stehen für Mitgliedsfirmen zur Verfügung.

Da die Nichtbeachtung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG im Zusammenhang mit RWA-Antrieben enorme negative Auswirkungen für den RWA-Errichter mit sich bringen kann, wird die Berücksichtigung und Umsetzung der vorgenannten Hinweise von Seiten des BHE dringend empfohlen.

Insbesondere auch bei nachträglichen Motormontagen sowie beim Austausch eines Stellantriebes empfiehlt es sich, die erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber [vor der Montage] schriftlich zu vereinbaren. Eine Inbetriebnahme trotz fehlender Schutzmaßnahmen sollte keinesfalls erfolgen, da der Errichter im Schadenfall als der „Hersteller der Maschine“ nach dem ProdHaftG haftet.

Der BHE-Fachausschuss RWA empfiehlt das heute gültige Verfahren* nach der 9. GPSGV auch für Anlagen älteren Datums (z.B. im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten) anzuwenden.

Auch bei Wartungsarbeiten ist – wenn Schutzmaßnahmen fehlen oder unzureichend sind - ein schriftlicher Hinweis an den Auftraggeber zwingend erforderlich. Der Vorgang ist so zu dokumentieren (Wartungsakte), dass er im Schadenfall nachvollziehbar ist.

* Der Vorläufer der heutigen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist bereits seit 1995 verbindlich.

